



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge



Informationszentrum
Asyl und Migration
BAMF



Länderkurzinformation Kosovo

Staatsangehörigkeitsgesetz

Stand: 08/2026

Urheberrechtsklausel

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrecht zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Auszugsweiser Nachdruck und Vervielfältigung auch für innerbetriebliche Zwecke ist nur mit Quellenangabe und vorheriger Genehmigung des Bundesamtes gestattet.

Die Inhalte dürfen ohne gesonderte Einwilligung lediglich für den privaten, nicht kommerziellen Gebrauch sowie ausschließlich amtsinternen Gebrauch abgerufen, heruntergeladen, gespeichert und ausgedruckt werden, wenn alle urheberrechtlichen und anderen geschützten Hinweise ohne Änderung beachtet werden.

Copyright statement

This report/information is subject to copyright rules. Any kind of use of this report/information – in whole or in part – not expressly admitted by copyright laws requires prior approval by the Federal Office of Migration and Refugees (Bundesamt). This applies in particular to the reproduction, adaptation, translating, microfilming, or uploading of the report/information in electronic retrieval systems. Reprinting and reproduction of excerpts for internal use is only permitted with reference to the source and prior consent of the Bundesamt.

Use of the report/information may be made for private, non-commercial and internal use within an organisation without permission from the Bundesamt following copyright limitations.

Disclaimer

Die Information wurde gemäß der EUAA COI Report Methodology (2023) sowie den Qualitätsstandards des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (2022) auf Grundlage sorgfältig ausgewählter und zuverlässiger Informationen innerhalb eines begrenzten Zeitrahmens erstellt. Alle zur Verfügung gestellten Informationen wurden mit größter Sorgfalt recherchiert, bewertet und aufbereitet. Alle Quellen werden genannt und nach wissenschaftlichen Standards zitiert.

Die vorliegende Ausarbeitung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Findet ein bestimmtes Ereignis, eine bestimmte Person oder Organisation keine Erwähnung, bedeutet dies nicht, dass ein solches Ereignis nicht stattgefunden hat oder die betreffende Person oder Organisation nicht existiert. Der Bericht/die Information erlaubt keine abschließende Bewertung darüber, ob ein individueller Antrag auf Asyl oder internationalen Schutz berechtigt ist. Die benutzte Terminologie sollte nicht als Hinweis auf eine bestimmte Rechtsauffassung verstanden werden. Die Prüfung des Antrags auf Schutzgewährung muss durch den für die Fallbearbeitung zuständigen Mitarbeiter erfolgen. Die Veröffentlichung stellt keine politische Stellungnahme des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge dar.

Diese Ausarbeitung ist öffentlich.

Disclaimer

The information was written according to the „EUAA COI Report Methodology“ (2023) and the quality standards of the Federal Office for Migration and Refugees (Bundesamt) (2022). It was composed on the basis of carefully selected and reliable information within a limited time frame. All information provided has been researched, evaluated and analysed with utmost care within a limited time frame. All sources used are referenced and cited according to scientific standards.

This document does not pretend to be exhaustive. If a certain event, person or organization is not mentioned, this does not mean that the event has not taken place or that the person or organization does not exist. This document is not conclusive as to the merit of any particular claim to international protection or asylum. Terminology used should not be regarded as indication of a particular legal position. The examination of an application for international protection has to be carried out by the responsible case worker. The information (and views) set out in this document does/do not necessarily reflect the official opinion of the Bundesamt and makes/make no political statement whatsoever.

This document is public.

Inhaltsverzeichnis

1. Kosovarisches Staatsangehörigkeitsgesetz Nr. 10/L-023	1
1.1 Erwerb der Staatsbürgerschaft	1
1.1.1 Erwerb durch Abstammung	1
1.1.2 Erwerb durch Geburt	2
1.1.3 Erwerb als Ausländerin und Ausländer	2
1.1.4 Erwerb als Mitglied der Diaspora	2
1.1.5 Wiedererwerb	2
1.2 Verlust der Staatsbürgerschaft	3
1.3 Staatenlosigkeit	3

1. Kosovarisches Staatsangehörigkeitsgesetz Nr. 10/L-023

Das am 22. Mai 2026 in Kraft getretene Gesetz Nr. 10/L-023 regelt das Staatsangehörigkeitsrecht der Republik Kosovo. Es ersetzt das frühere Staatsangehörigkeitsgesetz Nr. 04/L-215 vom 17. September 2013 und beinhaltet Änderungen bezüglich der Kriterien und Bedingungen für den Erwerb der Staatsbürgerschaft, eines besseren Schutzes vor Staatenlosigkeit sowie eines erweiterten Diaspora-Begriffs.¹ Der Antrag auf Staatsbürgerschaft sowie der gesamte Prozess sollen laut Mitteilung des kosovarischen Innenministeriums außerdem durch die Änderungen effizienter und schneller gestaltet werden.²

Anträge auf Entlassung aus der kosovarischen Staatsangehörigkeit oder auf Erwerb der kosovarischen Staatsangehörigkeit können, sofern die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, über die diplomatischen bzw. konsularischen Vertretungen der Republik Kosovo gestellt werden. In bestimmten Fällen kann die Antragstellung auch online über das Portal „E-Kosova“ erfolgen.³ Adressen und Kontaktdetails der diplomatischen Vertretungen sind unter folgendem Link aufgelistet:

<https://ambasadat.net/gjermani/>

1.1 Erwerb der Staatsbürgerschaft

Die kosovarische Staatsangehörigkeit kann auf unterschiedlichen Wegen erworben werden, unter anderem durch Abstammung, Geburt, Adoption und Einbürgerung. Gemäß Staatsangehörigkeitsgesetz erhalten alle Personen, die nach der UNMIK-Regelung 2000/13 mit einem ständigen Wohnsitz im zentralen Zivilregister eingetragen sind, die kosovarische Staatsangehörigkeit und werden in das Staatsangehörigkeitsregister aufgenommen.⁴ Laut Art. 4 und Art. 31 erkennt die Republik Kosovo das Recht auf die kosovarische Staatsangehörigkeit unabhängig vom gegenwärtigen Wohnsitz und von einer weiteren Staatsangehörigkeit an. Der Besitz einer doppelten Staatsbürgerschaft ist somit möglich.⁵

1.1.1 Erwerb durch Abstammung

Laut Art. 6 des Staatsangehörigkeitsgesetzes wird die Staatsangehörigkeit in der Regel durch Abstammung erworben, wenn mindestens ein Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt kosovarischer Staatsangehöriger ist oder mindestens ein Elternteil einen Daueraufenthaltsstatus im Kosovo hatte, der aufgrund seiner Herkunft oder Abstammung anerkannt wurde. Kinder, die im Ausland geboren wurden, haben das Recht, sich bis zu ihrem 18. Lebensjahr zu registrieren. Besteht die Gefahr, dass die betreffende Person staatenlos wird, kann dieses Recht bis zum 23. Lebensjahr ausgeübt werden. Art. 8 legt außerdem fest, dass Adoptivkinder die Staatsangehörigkeit ebenfalls erhalten können, wenn mindestens ein adoptierender Elternteil kosovarischer Staatsangehöriger ist.

Übergangsbestimmungen sehen außerdem vor, dass Personen, die gemäß der UNMIK-Regelung Nr. 2000/13 als ständige Einwohner im Zentralen Zivilregister eingetragen waren, als Staatsangehörige der Republik Kosovo anerkannt und entsprechend registriert werden. Zudem erhalten ehemalige Bürgerinnen und Bürger des früheren Jugoslawien, die am 1. Januar 1998 ihren ständigen Wohnsitz im Kosovo hatten, sowie ihre direkten Nachkommen die kosovarische Staatsangehörigkeit und werden in das Staatsangehörigkeitsregister eingetragen.⁶

¹ RKS, [Law No. 10/L-023 On Citizenship of Republic of Kosovo](#), Republik Kosovo, 2026; RKS, [Law No. 04/L-215 On Citizenship of Kosovo](#), Republik Kosovo, 2013.

² Kosovarisches Innenministerium, @Ministria e Punëve të Brendshme (Facebook), [Beitrag um 13:56](#), letzte Aktualisierung 23.05.2026.

³ RKS Ambasadat: [Shërbime Konsullore, Republik Kosovo Botschaften](#), 2022; RKS Ambasadat, [Procedura e Fitimit të Shtetësisë së Kosovës](#) [Verfahren zur Erlangung der kosovarischen Staatsangehörigkeit], Republik Kosovo Botschaften, k.A.

⁴ RKS, [Law No. 10/L-023 On Citizenship of Republic of Kosovo](#), Republik Kosovo, 2026.

⁵ Ebd.

⁶ Ebd.

1.1.2 Erwerb durch Geburt

Gemäß Art. 7 erhalten Kinder, die im Kosovo geboren oder aufgefunden werden und deren Eltern unbekannt oder staatenlos sind, automatisch die kosovarische Staatsangehörigkeit. Wird später ein nicht-kosovarischer Elternteil identifiziert, kann die Staatsangehörigkeit unter bestimmten Voraussetzungen wieder verloren gehen, sofern das Kind dadurch nicht staatenlos wird. Auch Kinder ausländischer Eltern mit dauerhaftem Aufenthalt im Kosovo können die kosovarische Staatsangehörigkeit erhalten, wenn andernfalls eine Staatenlosigkeit droht.⁷

1.1.3 Erwerb als Ausländerin und Ausländer

Gemäß Art. 9 können Ausländerinnen und Ausländer eingebürgert werden, wenn sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Diese werden in den darauffolgenden Artikeln des Gesetzes dargelegt. Dazu gehören unter anderem ein rechtmäßiger Aufenthalt, eine gewisse Integration, Sprachkenntnisse und gesicherte Lebensverhältnisse. Im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens müssen Antragstellende zudem die verfassungsmäßige und rechtliche Ordnung des Kosovo schriftlich anerkennen. Eine Einbürgerung ist ausgeschlossen, wenn sie den Interessen des Kosovo, insbesondere der inneren oder äußeren Sicherheit, widerspricht oder die Person wegen bestimmter Straftaten rechtskräftig verurteilt wurde.⁸

1.1.4 Erwerb als Mitglied der Diaspora

Mitglieder der kosovarischen Diaspora können die Staatsangehörigkeit der Republik Kosovo auf Antrag erwerben. Als Diasporamitglieder gelten Personen, die rechtmäßig im Ausland leben, im Kosovo geboren wurden und enge familiäre oder wirtschaftliche Bindungen zum Kosovo nachweisen können, sowie deren direkte Nachkommen mit solchen Bindungen. Die genauen Kriterien für diese familiären oder wirtschaftlichen Verbindungen werden durch eine untergesetzliche Regelung des Innenministeriums festgelegt.⁹

1.1.5 Wiedererwerb

Eine Änderung und Vereinfachung bzw. Prozessoptimierung im neuen Staatsangehörigkeitsgesetz betrifft den Wiedererwerb der kosovarischen Staatsangehörigkeit. Statt bisherigen neun Dokumente sind künftig nur noch zwei Nachweise zur Wiedererlangung erforderlich:

- 1) eine schriftliche Erklärung zur Anerkennung der verfassungsmäßigen und rechtlichen Ordnung der Republik Kosovo;
- 2) ein Nachweis, dass im Wohnsitzstaat keine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung gegen die antragstellende Person vorliegt.

Laut dem kosovarischen Innenminister Xhelal Sveçla beabsichtigt die kosovarische Regierung mit dieser Änderung, ehemaligen Staatsangehörigen der Diaspora, die aus objektiven Gründen ihre Staatsangehörigkeit abgemeldet haben, eine erneute Aufnahme zu erleichtern.¹⁰

⁷ Ebd.

⁸ Ebd.

⁹ Ebd.

¹⁰ Kosovarisches Innenministerium, @Ministria e Punëve të Brendshme (Facebook), [Beitrag um 13:56](#), letzte Aktualisierung 23.05.2026; Xhelal Sveçla, @Xhelal Sveçla (Facebook), [Beitrag um 16:32](#), letzte Aktualisierung 22.05.2026.

1.2 Verlust der Staatsbürgerschaft

Gemäß Kapitel 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes kann die Staatsbürgerschaft durch Verzicht, Entzug oder aufgrund internationaler Abkommen aberkannt werden. Für den **Verzicht auf die Staatsangehörigkeit** muss die betroffene Person einen Antrag stellen und bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Sie muss unter anderem im Besitz einer anderen Staatsangehörigkeit sein oder eine Zusicherung über den Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit vorweisen können. Der Antrag kann abgelehnt werden und die Entscheidung über den Verlust der Staatsangehörigkeit kann unter bestimmten Voraussetzungen widerrufen werden. Auch der **Entzug der Staatsangehörigkeit** setzt den Besitz einer weiteren Staatsangehörigkeit sowie das Vorliegen gesetzlich definierter Gründe, wie etwa Handlungen, die die nationale Sicherheit gefährden, voraus.¹¹

1.3 Staatenlosigkeit

Das Staatsangehörigkeitsgesetz enthält Regelungen zur Verhinderung von Staatenlosigkeit, insbesondere bei Kindern. Diese finden sich in Art. 6 (Erwerb durch Abstammung), Art. 7 (Erwerb durch Geburt) sowie in Art. 14 und 17 (Einbürgerung). Quellen zufolge werden diese Vorkehrungen jedoch kaum in Anspruch genommen. Inwieweit die gesetzlichen Rahmenbedingungen tatsächlich umgesetzt werden, ist demnach unklar. In den Westbalkanländern bestehe zudem eine Gefahr der rückkehrbedingten Staatenlosigkeit. Besonders betroffen sei die Gemeinschaft der RAE (Roma, Ashkali und Balkan-Ägypter). Fehlende Geburtsurkunden, Armut und administrative Hürden stellen für diese Gruppe eine Herausforderung bei der Erlangung der Staatsbürgerschaft dar.¹²

¹¹ RKS, [Law No. 10/L-023 On Citizenship of Republic of Kosovo](#), Republik Kosovo, 2026.

¹² BICC, [The Nexus between Return and Statelessness in Western Balkan Countries](#), Bonn International Centre for Conflict Studies, letzte Aktualisierung 27.04.2026; Statelessness Index, [Kosovo](#), letzte Aktualisierung Februar 2025; RKS, [Law No. 10/L-023 On Citizenship of Republic of Kosovo](#), Republik Kosovo, 2026.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
90461 Nürnberg

ISSN

2943-7938

Stand

08/2026

Druck

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Gestaltung

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Bestellmöglichkeit

Referat Informationsvermittlung/Länder- und Rechtsdokumentation,
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg

E-Mail: informationsvermittlungsstelle@bamf.bund.de
<https://milo.bamf.de>

Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

www.bamf.de